



Psychotherapeuten
Kammer NRW

Stellungnahme

Suizidassistenz

Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Willstätterstr. 10

40549 Düsseldorf

Tel: (0211) 52 28 47 – 0

Fax: (0211) 52 28 47 – 15

info@ptk-nrw.de

www.ptk-nrw.de

(Stand 19. Mai 2023)

Die vorliegende Stellungnahme stellt keine Forderungen, wie die Suizidassistenz künftig geregelt werden sollte! Sie beschreibt vielmehr ein Dilemma: Ist dem „freien Willen“ einer betroffenen Person zu sterben unbedingte Folge zu leisten und ihr daher beim Suizid zu assistieren, oder ergibt sich aus der humanitären Verpflichtung zur Suizidprävention auch das Recht, dem geäußerten Willen der betroffenen Person nicht zu folgen? Das Bundesverfassungsgericht betont vor allem das Erstere, wodurch sich das Dilemma verschärft. In dem Bewusstsein, dass es kein Entrinnen daraus gibt, möchten wir mit unserer Stellungnahme einen Vorschlag machen, wie man dem Problem bei den noch zu findenden Regelungen der Suizidassistenz Rechnung tragen könnte:

Suizidassistenz und Suizidprävention als Einheit denken!

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 26.02.2020 das bis dato bestehende Verbot geschäftsmäßiger Suizidassistenz aufgehoben. Maßgeblich war für das höchste Gericht, dass sich das Selbstbestimmungsrecht des Menschen auch auf die Gestaltung seines Sterbens beziehe. Der Gesetzgeber ist nun aufgefordert, neue Regelungen zur Suizidassistenz vorzulegen. Verschiedene Institutionen und Verbände haben sich hierzu bereits zu Wort gemeldet. Auch uns Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten tangiert das Thema ganz erheblich.

Hierbei geht es insbesondere um die Rolle, die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bei der Begleitung sterbewilliger Menschen spielen können. Dabei befinden wir uns in einem Dilemma: Auf der einen Seite ist das vom Bundesverfassungsgericht gestärkte Selbstbestimmungsrecht des Menschen ein hohes Gut. So achten wir den freien Willen eines Menschen, aus dem Leben zu scheiden, und möchten uns dem nicht widersetzen. Auf der anderen Seite wissen wir aus unserer psychotherapeutischen Praxis, wie schwer es ist, den freien Willen eines Menschen zu erfassen. Wir wissen auch, dass ein Zusammenhang zwischen dem Sterbewunsch und einer krankheitswertigen psychischen Störung nicht auszuschließen ist. Als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind wir der Heilung, Linderung und Prävention psychischer Krankheit verpflichtet.

Ein verantwortungsvoller Umgang mit diesem fachlichen und ethischen Zwiespalt schließt es aus, eine der beiden Seiten dieses Dilemmas absolut zu setzen. Es darf daher nicht die Aufgabe von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sein, den Sterbeprozess lediglich pro forma zu begleiten und auf diese Weise dem als solchen proklamierten freien Willen des Sterbewilligen bedingungslos zu assistieren. Genauso wenig kann es Aufgabe von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sein, unter Verletzung des freien Willens der/des Sterbewilligen, sie/ihn mit interventionistischen Maßnahmen im Leben halten zu wollen. Das Dilemma bleibt unauflösbar.

Ein verantwortungsvoller Umgang damit trägt beiden Seiten Rechnung, indem Suizidassistenten und Suizidprävention als Einheit betrachtet werden. Indem der/dem Sterbewilligen bis zuletzt in nondirektiver Weise alternative Möglichkeiten zum Suizid angeboten werden, wird einerseits der Weg zur Umsetzung des Suizidwunsches freigehalten, und andererseits der möglicherweise krankheitsbedingten Überformung des freien Willens Rechnung getragen.